

Weinspezifikation für Flaschenweineinkäufe und -anlieferungen

Die Einhaltung und Bestätigung dieser Weinspezifikation ist Bedingung für eine Zusammenarbeit.

Die Grundlagen der Weinspezifikation bilden die schweizerischen gesetzlichen Vorgaben.

Die Gesetzes- und Verordnungstexte finden Sie unter: www.admin.ch/.....

Unter Berücksichtigung der Qualitätsmerkmale Rutishauser-DiVino SA müssen die gelieferten Weine folgende Anforderungen erfüllen:

Inhalt-/Zusatzstoff		Vorgabe Rutishauser-DiVino SA	
		Gesamt SO ₂ Max.	Freie SO ₂ Min.
Schweflige Säure SO₂ < 5 g/l Restzucker	Rotweine	150 mg/l	20 mg/l
Schweflige Säure SO₂ < 5 g/l Restzucker	Weiss-, Roséweine	200 mg/l	25 mg/l
Schweflige Säure SO₂ > = 5 g/l Restzucker	Rotweine	200 mg/l	20 mg/l
Schweflige Säure SO₂ > = 5 g/l Restzucker	Weiss-, Roséwein	250 mg/l	25 mg/l
Flüchtige Säure	Weiss- und Roséweine Rotweine	max. 0,6 g/l max. 0,8 g/l	
Zitronensäure	E330	max. 1.0 g/l	
Sorbinsäure	E200	max. 200 mg/l	
- Metaweinsäure oder - Gummi-Arabikum oder - Carboxymethyl-Cellulose (CMC)	E353 E414 E466	max. 10 g/hl max. 30 g/hl max. 10 g/hl	
Ascorbinsäure	E300	max. 150 mg/l	
Eisen		< 4 mg/l	
Kupfer	FIV	max. 1.0 mg/l	
Methanol - Rotweine - Roséweine - Weissweine	FIV	max. 300 mg/l max. 150 mg/l max. 150 mg/l	

Anlieferungsvorgaben

Der Wein muss:

- musteridentisch gemäss der in der Bestellung angegebenen Muster-/Referenznummer geliefert werden.
- garantiert naturrein und hybridenfrei sein.
- frei sein von zugegebenem Glyzerin.
- Labelerzeugnisse sind durch ein entsprechendes Zertifikat dokumentiert

GVO Erklärung

Die Weine enthalten keine GVO, weder aus dem Weinbau noch aus der Weinbehandlung durch entsprechende Zusatzstoffe.

Spezifikation Flaschenwein Einkauf

Filtration	Die gelieferten Flaschenweine sind weinsterylfiltriert abgefüllt anzuliefern. Weine <5gr RZ 0.6 my absolut (Filtermembrane) Weine >5gr RZ 0.4 my absolut (Filtermembrane)
Weinbehandlungen	Alle Weinbehandlungen richten sich nach dem «Anhang 9 zulässige önologische Verfahren und Behandlungen» der Getränkeverordnung SR 817.022.12 entsprechend jenen nach den Anhängen I, II A und III A der delegierten Verordnung (EU) 2019/93463 Die Weine müssen eiweissstabil und weinsteinstabil sein. Die Weine dürfen keine nachweisbaren Spuren von Kasein, Lysozym oder Ovalbumin enthalten.
Kontaminanten	Die Höchstwerte aus der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK SR 817.022.15) sind einzuhalten.
Warenbegleitpapiere Ausland	Auf sämtlichen Begleit- und Lieferpapieren sowie Warenrechnungen ist der entsprechende ARC Referenzcode aus dem EMCS (Excise and Movement System) oder das e-VD aufzudrucken / anzubringen / mitzuliefern.
Sonderregelung Italien	Wir akzeptieren für die geografische Bezeichnung nur das EU konforme IGP auf allen Begleit- und Lieferpapieren sowie Warenrechnungen. Sollte eine Weinregion die Bezeichnung IGP noch nicht eingeführt haben und verwendet für den Export die Bezeichnung IGT erbitten wir dringend um eine entsprechende Mitteilung per E-Mail.
Nicht aufgeführte Weinhaltstoffe	Alle Behandlungsmittel, oder Weinhaltstoffe, welche nicht im «Anhang 9 zulässige önologische Verfahren und Behandlungen» der Getränkeverordnung SR 817.022.12 entsprechend jenen nach den Anhängen I, II A und III A der delegierten Verordnung (EU) 2019/93463» aufgeführt sind, sind verboten
Pflanzenschutzmittel / Pestizide	Für Pestizide gelten die Richtlinien und Rückstandshöchstgehalte der VPRH SR 817.021.23 und den entsprechenden Verordnungen der EU
Abweichungen	Abweichungen der oben genannten Spezifikationen sind zu erklären und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Rutishauser-DiVino SA.
Gerichtsstand	Bern

Der Verkäufer und/oder der Courtier bestätigen, dass die vorliegende Spezifikation eingehalten wird und nehmen Kenntnis von den verlangten Vorgaben dieses Dokumentes. Dieses ist mit der Auftragsbestätigung rechtsgültig unterschrieben an uns zurückzusenden.

	der Käufer	der Verkäufer	der Courtier
Firma / Stempel			
Ort und Datum			
Unterschrift			